



# Handelsblatt

für den  
deutschen Gartenbau  
und die mit ihm verwandten  
Zweige.

No. 26.

Steglitz-Berlin, den 27. Juni 1903.

XVIII. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.  
Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 M. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 M. für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redacteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregister des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

## Anträge zur Hauptversammlung.

Nachträglich eingegangene Anträge.

### Antrag der Verbandsgruppe Posen und angrenzende Teile von Westpreussen.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen, dafür zu wirken, dass in Zukunft alle lebenden Pflanzen mit Ausnahme von Blumenzwiebeln als Eilgut zu Frachtgutsätzen versandt werden können.

Begründung.

Es kommt häufig vor, dass Topfpflanzen aus südlich gelegenen Gegenden, wie Sachsen, Bayern u. a. m. hier im Osten sehr knapp und begehrt sind, da dieselben aber den langen Transport als Frachtgut nicht vertragen und Eilfracht den Wert der Pflanzen übersteigen würde, so muss das ganze Geschäft unterbleiben. Wenn nun Eilfracht zum Frachtgutsatz befördert würde, so dürfte der geschäftliche Verkehr vom Süden mit dem Osten bald sehr lebhaft werden, und würde der Königlichen Eisenbahn auch wohl kaum eine Mindereinnahme bringen.

### Antrag der Verbandsgruppe Coswig.

Die diesjährige Hauptversammlung wolle beschliessen, dass der Inhalt des Verbandsblattes dahin gestaltet werden soll, dass künftighin Kulturfragen, soweit es sich nicht um wertvolle Neueinführungen handelt, nicht mehr durch Sonderartikel behandelt werden sollen, sondern auf den Fragekasten beschränkt werden.

Begründung.

Die häufige Behandlung der Kulturfragen von oft alltäglichen Pflanzengattungen dürfte für eine grosse Mehrheit selbst kultivierender Handelsgärtner nicht von dauerndem Wert und Interesse sein. Es gibt vielmehr auf dem Gebiete technischer, kaufmännischer, gewerblicher Art usw. so viel des Wissenswerten, dass hierdurch hinreichend Stoff für die künftige, abwechslungsreiche Gestaltung des Blattes vorhanden ist.

## Zur Sonntagsruhe.

II.

Bei der Veröffentlichung des Rundschreibens des A. D. G. V. ist zunächst die Tatsache interessant, dass zum ersten Male öffentlich bekannt wird, wer die Eingabe des Vereins an Bundesrat und Reichstag wegen der bekannten Abänderung der Gewerbeordnung, die das Berliner Gewerbegericht zu der seinen machte und für die es die übrigen deutschen Gewerbeberichte zu interessieren versucht hat, unterstützt hat. Das Rundschreiben erwähnt als Unterstützer des Antrages ca. 20 Gewerbeberichte. Wir wissen nicht, ob sämtliche ca. 300 Gewerbeberichte aufgefordert wurden, sich dem Berliner Antrag anzuschliessen, man darf aber wohl ohne weiteres annehmen, dass dies bei allen bedeutenderen der Fall war, und da sind diese „ca. 20“ eine recht kleine Zahl, die den besten Beweis liefert, dass die Gewerbeberichte selbst sich nicht entschliessen konnten, den Antrag zu unterstützen, sei es, weil sie sich nicht für befugt hielten, sei es, weil sie an dessen Durchführbarkeit nicht glaubten. Dazu kommt noch, dass von diesen „ca. 20“ zustimmenden Gewerbeberichten eine Anzahl nur für den ersten Teil des Antrages eintrat, sich aber ausdrücklich gegen die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, die Sonntagsruhe betreffend, auf die „Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei“ erklärte.

Es heisst dann weiter in dem Rundschreiben, dass das Material zu dem Antrage bekanntlich auch dem Bundesrate eingereicht worden sei, der sich mit dieser Materie, wie dem A. D. G. V. bekannt geworden, demnächst beschäftigen werde und der die Sache ihrer grossen Bedürftigkeit und Dringlichkeit wegen aller Voraussicht nach zum Gegenstand einer besonderen Gewerbeordnungs-Novelle machen dürfte.

Dass der Bundesrat sich mit den zu dieser Sache vorliegenden Eingaben, unter denen sich auch eine unseres Verbandes befindet, „demnächst“ beschäftigen werde, schliesst der A. D. G. V. aus einem Bericht der Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, nach welchem ein Regierungsvertreter bei